

durch einen entsprechenden Arbeitseinsatz und eine sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit ihrer weiteren negativen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

Kapitel VI

Pflichten und Rechte der Strafgefangenen

§43

(1) Die Strafgefangenen haben entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gleiche Pflichten und Rechte, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht.

(2) Während des Strafvollzuges werden ihnen Beschränkungen auferlegt, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen erforderlich sowie, für die Erziehung der Strafgefangenen notwendig und gesetzlich zulässig sind.

§44

Die Strafgefangenen sind verpflichtet:

1. die in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie in den Hausordnungen festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten;
2. den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen Folge zu leisten;
3. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen;
4. die Werkzeuge und Maschinen vor Beschädigung und Verlust zu bewahren und mit Material sparsam umzugehen;
5. die Einrichtungen der Verwahr- und Arbeitsräume zu pflegen und zu schonen;
6. an den staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie am Unterricht zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung teilzunehmen und sich die für die Arbeit notwendige Qualifikation anzueignen;
7. die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz einzuhalten;
8. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§ 45

(1) Strafgefangene, die während des Strafvollzuges schuldhaft einen Schaden verursachen, sind nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.²

(2) Bei schuldhafter Schadensverursachung in Erfüllung ihrer Arbeitspflichten sind die Strafgefangenen den

Geschädigten direkt zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Höhe der Schadensersatzpflicht findet das Gesetzbuch der Arbeit, entsprechende Anwendung.

(3) Neben der Schadensersatzverpflichtung ist die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

(4) Hat ein Strafgefangener vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten, der über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

(5) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50,— Mgrk nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

§46

Erkennt ein Strafgefangener den schuldhaft verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

§47

Den Strafgefangenen wird gewährleistet:

1. eine angemessene Verpflegung, Unterbringung und Ausstattung;
2. eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte Vergütung für die geleistete Arbeit;
3. die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;
4. der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht;
5. der Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen;
6. der Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs;
7. die Wahrung ihrer Interessen in persönlichen Anlässen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
8. Beschwerden und Gesuche einzureichen.

§48

Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit

(1) Zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung der Strafgefangenen sind sie durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.